



Editorial

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, eine Studie zu beauftragen, die die gegenwärtige Situation der Anwaltschaft untersucht und mögliche Zukunftsszenarien ermittelt. Dies

mag dem einen oder anderen von Ihnen bekannt vorkommen. In der Tat: Die Studie knüpft an an eine von der Prognos AG 1986 erstellte Erhebung, die das Berufsbild »Anwalt« außerordentlich beeinflusst hat. In der Zusammenfassung der Studie heißt es:

»Rechtsanwälte sind . . . auf den Konflikt programmiert, sie wollen prozessieren. Auf den vorhandenen Beratungsbedarf sind sie nicht eingestellt. Und last but not least werden sie als Teil des Justizapparates empfunden und deshalb mehr als Organ der Rechtspflege denn als profilierter Interessenvertreter des Mandanten.« (Sonderheft AnwBl. 3/2007).

Der erste Teil des Zitats – Kritik an den Anwälten – war jedenfalls seinerzeit nicht unberechtigt. Seitdem hat sich Vieles getan, manches hat sich zum Besseren entwickelt, etwa im Bereich des Services, den wir unseren Mandanten bieten. Stichwortartig: Der Mandant ist nicht mehr ein lange im Wartezimmer ausharrender Kunde, der mit der Bitte empfangen wird, »nur Rechtserhebliches vorzutragen«, um dann eine unlesbare Zusammenfassung des Besprechungsergebnisses zur Kenntnis zu nehmen und irgendwann mit dem Ergebnis eines Prozesses, den er gar nicht wollte, konfrontiert zu werden. Der zweite Teil des Zitats stimmt immer noch in gewisser Hinsicht: Anwälte und Gerichte können ihr Image nicht alleine pflegen, Soziologen sprechen – auch seinerzeit in der Studie schon – von »Rückwirkungen auf der Systemebene auf das einzelne Berufsbild«. Seinerzeit diagnostizierten sie dem Rechts- und Gerichtssystem »hohe Trägheit«. Sie formulierten Schlagwörter wie »Anwälte stehen mit Gericht und Gefängnis auf einer Stufe«; »Polizei, Gericht und Rechtsanwalt fallen alle in einen Topf«. Die negativen Aspekte der Gerichte schlugen auf das Anwaltsbild zurück, die »allgemeine Vernebelungstaktik der Gerichte« erzeuge hinsichtlich Prozessdauer und Prozessergebnis Unsicherheit. Eine Verbesserung des Anwaltsbildes erwarteten seinerzeit die Verfasser der Studie von einer »Prozessvereinfachung« (Anwaltsblatt Sonderheft/3 1987, S. 17).

Die Justiz ist in manchen (durchaus nicht allen) Bereichen serviceorientierter geworden, sie hat sich alternativen Modellen der Konfliktbeilösung geöffnet.

Speziell auf dem Gebiet des Erbrechts gibt es jedoch noch einiges zu verbessern. Otte (ErbR 2009, 7) hat die Qualität der erbrechtlichen Rechtsprechung untersucht und ist zu unerfreulichen Ergebnissen gekommen. Dies liegt nicht zuletzt an der fehlenden Spezialisierung der Richterschaft. Dies wäre wünschenswert, weil gerade in Nachlassangelegenheiten häufig die schwierigsten und wirtschaftlich bedeutendsten Entscheidungen anstehen, die ein Amtsrichter fällen kann. Hinzu kommen: Das nicht nur für juristische Laien schwer durchschaubare Nebeneinander der Verfahrensarten (hie FamFG, dort ZPO) und insbesondere das Tätigwerden eines Richters, der nicht den gesamten Erbfall überblickt. Die Besonderheit, dass viele streitige Fragen (etwa im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Testamenten oder dem Recht der Testamentsvollstreckung) vor dem Gericht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgetragen werden, nicht vor dem Prozessgericht, ist Laien schwer verständlich zu machen. Dies spricht für Reformbedarf. Die Parallele zum Familienrecht ist schnell gezogen. Seit 1977 urteilen in Familiensachen ausschließlich für das Familienrecht zuständige Richterinnen und Richter, die jüngst in Kraft getretene Reform hat endgültig das Große Familiengericht etabliert, das nunmehr nicht nur für die »klassischen Scheidungsfragen«, sondern auch für Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs, die Rückgewähr von Zuwendungen sowie die Auseinandersetzung einer Ehegattinengesellschaft zuständig ist. Der Richter des Großen Nachlassgerichts wäre besonders für das Erbrecht qualifiziert, ähnlich wie dies auch Fachanwälte für Erbrecht sein müssen. Er wäre auf außerjuristische Fragestellungen vorbereitet (Stichwort: medizinische Fragen der Testierfähigkeit) und in psychologischer Gesprächsführung geschult. Er würde unter Zuhilfenahme einer einheitlichen Verfahrensordnung alle Erbfälle judizieren, wäre also für das Erbscheinsverfahren zuständig sowie die Bestellung und Kontrolle von Nachlasspflegern, die Erteilung von Testamentsvollstreckerkzeugnissen, die Entlassung von Testamentsvollstreckern, aber auch – bisher der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten – den Streit über die Honorare von Testamentsvollstreckern, Pflichtteilsstreitigkeiten, Teilungssachen und Stundungsverfahren. Das Große Nachlassgericht würde zu einer Verbesserung des Services für die rechtssuchenden Bürger führen. Davon würde, wie die frühere Prognos-Studie gezeigt hat, auch die Anwaltschaft profitieren.

Ihr
Dr. Andreas Frieser